

Praxisbeispiele zur Geheimhaltung iSd § 6 IFG und Entscheidung des VfGH zum innergemeindlichen Instanzenzug

Im gegenständlichen Beitrag möchten wir uns eingangs ausgewählter Entscheidungen zur Geheimhaltung nach § 6 IFG widmen. Unsere bisherige Erfahrung zeigt, dass insbesondere die Prüfung des Vorliegens eines Geheimhaltungsgrundes sowie die erforderliche Interessenabwägung in der Praxis häufig Schwierigkeiten bereiten. Anhand ausgewählter Entscheidungen möchten wir daher einzelne Fallkonstellationen näher beleuchten, die eine Orientierung dahingehen geben sollen, welche Informationen grundsätzlich unter die Geheimhaltung fallen könne aber auch wie sodann die erforderliche Interessensabwägung zu erfolgen hat.

Weiters werden wir auf die aktuelle Entscheidung des VfGH zum innergemeindlichen Instanzenzug eingehen.

In unseren bisherigen Beiträgen haben wir die Entwicklung der Judikatur sowie die unterschiedlichen Auffassungen von Rechtsprechung und Literatur zum innergemeindlichen Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde bereits mehrfach aufgezeigt.

Nun hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu dieser bislang umstrittenen Frage Klarheit geschaffen: Der innergemeindliche Instanzenzug ist nach dem IFG ausgeschlossen. Im Folgenden werden die wesentlichen Erwägungen des VfGH sowie ergänzend die dieser Entscheidung vorausgegangenen Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten näher dargestellt.

Judikatur zur Geheimhaltung nach § 6 IFG

§ 6 IFG normiert jene Geheimhaltungsgründe, bei deren Vorliegen beantragte Informationen nicht oder nur eingeschränkt zugänglich gemacht werden dürfen. In der Praxis bereiten insbesondere die Prüfung des Vorliegens eines Geheimhaltungsgrundes sowie die daran anschließende Interessenabwägung häufig Schwierigkeiten.

Im Folgenden werden ausgewählte Entscheidungen vorgestellt, die einen praxisnahen Einblick in die Auslegung der Geheimhaltungstatbestände des § 6 IFG geben und Orientierung für deren Anwendung bieten sollen.

Preisinformationen als Geschäftsgeheimnisse – LVwG Tirol, LVwG-2026/14/0927-16

Dieser Entscheidung lag ein Verfahren nach § 14 IFG betreffend einen privaten informationspflichtigen Rechtsträger zugrunde, konkret einer Gesellschaft, die zu 100 % im Eigentum des Landes Tirol steht.

Zwei Journalisten beehrten von dieser Gesellschaft Informationen über ein Krebsmedikament. Es wurde die Bekanntgabe des tatsächlichen Beschaffungspreises des Medikaments, der Differenz zum Fabriksabgabepreis sowie der gesamten Ausgaben des Unternehmens für dieses Medikament seit dem Jahr 2020 gefordert.

Die Informationen betrafen überwiegend die Preisgestaltung von Pharmaunternehmen, die in einem vertraglichen Verhältnis zur Gesellschaft stehen. Aus diesem Grund wurde im Verfahren insbesondere geprüft, ob die beehrten Informationen dem Geheimhaltungsgrund des § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG (Schutz von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen) unterliegen.

Das Landesverwaltungsgericht verwies zunächst auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 18.08.2017, Ra 2015/04/0010), wonach *Geschäftsgeheimnisse* als Vorgänge geschäftlicher beziehungsweise kommerzieller Natur, etwa Kalkulationsgrundlagen, Marktstrategien, Zahlungsbedingungen, Bilanzen oder

Einkaufskonditionen, definiert werden.

Unter Hinweis auf die Literatur führte das Gericht weiters aus, dass der Geheimhaltungstatbestand des § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG als *besonderer Anwendungsfall des Schutzes personenbezogener Daten* zu verstehen ist, da dieser auch Wirtschaftsdaten erfasst.

Als Zwischenergebnis stellte das Gericht fest, dass die begehrten Informationen schützenswerte Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse der Pharmaunternehmen darstellen.

Anschließend nahm das Landesverwaltungsgericht die nach § 6 IFG erforderliche Interessenabwägung vor. Dabei berücksichtigte es insbesondere die möglichen Auswirkungen einer Offenlegung auf den Wettbewerb, die Funktion und das Informationsinteresse der Antragsteller, das öffentliche Interesse an Transparenz sowie an der Sicherstellung der medizinischen Versorgung.

Das Gericht gelangte letztlich zur Auffassung, dass das öffentliche Interesse am Informationszugang die Geheimhaltungsinteressen des Pharmaunternehmens überwiegt. Ausschlaggebend war insbesondere, dass ein erhebliches öffentliches Interesse an Transparenz und an der Kontrolle öffentlicher Mittel besteht. Zusätzlich hob das Gericht hervor, dass den beiden Antragstellern eine besonders gewichtige Public-Watchdog-Funktion zukomme.

Für Gemeinden ergibt sich aus dieser Entscheidung insbesondere, dass das bloße Vorliegen eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses eine Informationsverweigerung nicht rechtfertigt. Vielmehr ist stets eine konkrete Interessenabwägung vorzunehmen. Besteht ein erhebliches öffentliches Interesse (zB bei Verwendung von öffentlichen Mitteln) an der Offenlegung, kann dieses – wie die Entscheidung zeigt – sogar gegenüber gewichtigen Geschäftsgeheimnissen überwiegen.

Interne Organisation und Prüfungsmaßstab nach § 6 IFG – LVwG Niederösterreich, LVwG-AV-555/001-2026

In diesem Verfahren begehrte der Beschwerdeführer die Übermittlung einer Kopie des Niederösterreichischen Landesrettungsvertrages. Die belangte Behörde verweigerte zunächst den Informationszugang vollständig. Im weiteren Verfahren wurde dem Beschwerdeführer schließlich eine teilweise geschwärzte Version des Vertrages zur Verfügung gestellt.

Zur Begründung der (teilweisen) Verweigerung wurde ausgeführt, dass der Vertrag zahlreiche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthält. Es wurde befürchtet, dass eine Veröffentlichung zu einem Kontrollverlust und missverständlichen Darstellungen in der Öffentlichkeit führen könnte.

Das Gericht teilte diese Ansicht, dass der Vertrag Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthält. Unter diesen wurden insbesondere Informationen hervorgehoben, die Rückschlüsse auf die innere Organisation, die Struktur der beteiligten Rettungsorganisationen sowie auf deren finanzielle Situation zulassen.

Das Landesverwaltungsgericht stellte jedoch klar, dass eine pauschale Verweigerung des Informationszugangs unzulässig ist. Im konkreten Fall erwies sich die teilweise Offenlegung des Vertrages in geschwärzter Form als rechtmäßig, da jede einzelne Schwärzung nachvollziehbar begründet und einem konkreten Geheimhaltungsgrund zugeordnet worden war. Die Beschwerde, die sich auch gegen die Schwärzungen richtete, wurde daher abgewiesen.

Für die Praxis zeigt diese Entscheidung, dass Informationen, die Rückschlüsse auf die innere Organisation oder die wirtschaftliche Lage zulassen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG qualifiziert werden können. Gleichzeitig verdeutlicht die Entscheidung, dass mit einer vollständigen Informationsverweigerung vorsichtig zu verfahren ist. Sofern die Geheimhaltung nur einzelne Passagen betrifft, sind diese gezielt zu schwärzen

und ist jede Schwärzung nachvollziehbar zu begründen.

Dienstliche Kalendereinträge und Geheimhaltung nach § 6 IFG – BVwG, W137 2331823-1

In dieser Entscheidung begehrte ein Redakteur im Rahmen seiner Public-Watchdog-Funktion die Übermittlung einer Kopie beziehungsweise eines Auszugs sämtlicher Einträge eines beruflich geführten Kalenders für einen bestimmten Zeitraum.

Die belangte Behörde verweigerte mit Bescheid den Zugang zu einem wesentlichen Teil der begehrten Informationen. Gegen diesen Bescheid erhob der Antragsteller Beschwerde.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) stellte zunächst klar, dass dienstliche Kalendereinträge grundsätzlich Informationen im Sinne des § 2 IFG darstellen und daher dem Informationszugang nach dem IFG unterliegen.

Das BVwG bejahte zudem ein ausreichendes Informationsinteresse des Beschwerdeführers sowie ein gewichtiges öffentliches Interesse.

Die Behörde stützte die Verweigerung des Informationszugangs unter anderem auf den Schutz der öffentlichen Sicherheit. Sie argumentierte, dass durch die Offenlegung sämtlicher Kalendereinträge die Erstellung eines Bewegungsprofils möglich wäre.

Dies erachtete das BVwG grundsätzlich als nachvollziehbar und sah daher die Schwärzung der Rubrik „Ort“ als zulässig an.

Anders beurteilte das BVwG die pauschale Anonymisierung mit der Begründung des Schutzes personenbezogener Daten. Nach seiner Auffassung ist insoweit danach zu differenzieren, welche personenbezogenen Daten konkret betroffen sind. Im gegenständlichen Fall gelangte das BVwG zu dem Ergebnis, dass bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne hervorgehobene öffentliche Funktion das Interesse am Schutz personenbezogener Daten überwiegt. Dagegen hielt das Gericht eine Anonymisierung bei hochrangigen Funktionsträgern, öffentlich bekannten Personen sowie Vertreterinnen und Vertretern der Medien regelmäßig für nicht gerechtfertigt, da insoweit ein überwiegendes Informationsinteresse besteht.

Auch eine Verweigerung zum Schutz der unbeeinträchtigten Vorbereitung künftiger Entscheidungen hielt das BVwG für nicht gerechtfertigt. Das Informationsbegehren betraf keine konkreten Inhalte von Beratungen oder Entscheidungsprozessen, sodass insoweit kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse bestand.

Im Ergebnis erachtete das BVwG die von der Behörde vorgenommene teilweise Offenlegung als nicht ausreichend. Hinsichtlich der Rubrik „Ort“ wurde ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse aufgrund möglicher Sicherheitsrisiken bejaht. Demgegenüber überwog hinsichtlich der Namen in der Rubrik „Betreff“ regelmäßig das Informationsinteresse des Beschwerdeführers, sodass eine vollständige Schwärzung dieser Angaben nicht gerechtfertigt war.

Die Entscheidung verdeutlicht erneut, dass pauschale Verweigerungen des Informationszugangs nach dem IFG grundsätzlich unzulässig sind. Vielmehr ist jede einzelne Information einer konkreten Prüfung und Interessenabwägung nach § 6 IFG zu unterziehen.

Zur Entscheidung des VfGH zum innergemeindlichen Instanzenzug - G 48-51/2026, G 58-59/2026 und G 64-68/2026

Wie wir bereits in unserem Beitrag in der Mai-Ausgabe ausgeführt haben, stellten zunächst das LVwG Steiermark und in weiterer Folge auch das LVwG Vorarlberg Anträge an den Verfassungsgerichtshof, § 11 Abs. 2 IFG als verfassungswidrig aufzuheben. Nachdem der VfGH sich lediglich mit dem Hauptantrag (Aufhebung von § 11 Abs. 2 IFG) inhaltlich

auseinandersetze, werden auch wir unseren Beitrag auf diesen Antrag beschränken.

Den LVwG-Verfahren lag jeweils zugrunde, dass ein Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde einen Bescheid erlassen hatte. Die jeweiligen Beschwerdeführer erhoben dagegen unmittelbar Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht. Die Landesverwaltungsgerichte entschieden jedoch nicht in der Sache selbst, sondern stellten gemäß Art. 140 Abs. 1 lit. a B-VG Anträge an den Verfassungsgerichtshof auf Aufhebung des § 11 Abs 2 IFG. Die generelle Zulässigkeit des Antrags begründeten die Verwaltungsgerichte damit, dass § 11 Abs. 2 IFG für die Entscheidung über ihre Zuständigkeit präjudiziell ist.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken der Landesverwaltungsgerichte

Die Anträge des LVwG Steiermark und des LVwG Vorarlberg stützten sich im Wesentlichen auf dieselben verfassungsrechtlichen Bedenken.

Nach deren Auffassung regelt § 11 Abs 2 IFG nicht mit der erforderlichen Klarheit, ob der innergemeindliche Instanzenzug ausgeschlossen ist. Dadurch könnten sowohl die verfassungsrechtlichen Vorgaben über den Instanzenzug als auch das Bestimmtheitsgebot gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit dem Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt sein.

Zusammengefasst vertraten die antragstellenden Gerichte die Auffassung, dass § 11 Abs. 2 IFG nicht eindeutig erkennen lasse, ob gegen Bescheide informationspflichtiger Organe im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zunächst ein innergemeindlicher Instanzenzug zu beschreiten sei oder ob unmittelbar Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht erhoben werden könne.

Stellungnahmen der Bundesregierung und der Landesregierungen

Die Bundesregierung sowie die Landesregierungen von Tirol, Niederösterreich und Vorarlberg erstatteten zu dieser Rechtsansicht der Landesverwaltungsgerichte Äußerungen. Sie vertraten – genau entgegen der Verwaltungsgerichte - die Auffassung, dass § 11 Abs. 2 IFG weder gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG noch gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verstoße.

Die Wiener Landesregierung führte darüber hinaus aus, dass der „neue“ Art 22a in Abs 4 Z 1 B-VG eine Bedarfskompetenz des Bundesgesetzgebers enthält. Diese ermächtige, sowohl materielle als auch verfahrensrechtliche Regelungen im Bereich der Informationsfreiheit zu schaffen. Nach Ansicht der Wiener Landesregierung hat der Bundesgesetzgeber von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und im IFG den innergemeindlichen Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltlich zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes

Der Verfassungsgerichtshof teilte weder die oben dargestellten Bedenken der Landesverwaltungsgerichte noch schloss er sich der Rechtsansicht der Wiener Landesregierung an. Vielmehr entwickelte der VfGH eine eigenständige Begründung.

Eingangs wiederholte der VfGH, dass der Ausschluss des innergemeindlichen Instanzenzuges einer hinreichend klaren und unmissverständlichen gesetzlichen Regelung bedarf. Er betonte jedoch, dass es hierfür weder erforderlich ist, ausdrücklich auf Art. 118 Abs. 4 zweiter Satz B-VG Bezug zu nehmen, noch dessen Wortlaut wörtlich zu übernehmen. Daraus zieht der VfGH weiters den Schluss, dass § 11 Abs. 2 IFG insbesondere durch die Wortfolge „*Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben*“ mit ausreichender Deutlichkeit zum Ausdruck bringt, dass unmittelbar Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden kann.

Der VfGH verweist darüber hinaus auf den Zweck des IFG, wonach durch kurze Entscheidungsfristen ein möglichst rascher Zugang zu Informationen sichergestellt werden soll. Ein zusätzlicher innergemeindlicher Instanzenzug würde diesem Ziel widersprechen und das Verfahren unnötig verzögern.

Der Verfassungsgerichtshof gelangte daher zum Ergebnis, dass § 11 Abs. 2 IFG den innergemeindlichen Instanzenzug wirksam ausschließt. Sämtliche Anträge der Landesverwaltungsgerichte wurden daher abgewiesen und § 11 Abs. 2 IFG als verfassungskonform bestätigt.

Folgefragen

Die Entscheidung des VfGH wirft nun allerdings praktische Folgefragen auf.

Zu jenen Verfahren, in denen Landesverwaltungsgerichte Beschwerden mangels Zuständigkeit zurückgewiesen haben, weil sie vom Bestehen eines innergemeindlichen Instanzenzuges ausgegangen sind, verweisen wir auf unseren Beitrag in der letzten Ausgabe, insbesondere auf die dort dargestellten Möglichkeiten einer *Revision* beziehungsweise eines *neuerlichen Antrags*.

Im Falle einer mangels Erhebung einer Revision rechtskräftig gewordenen Zurückweisungsentscheidung erscheint nach unserer Auffassung ein Wiedereinsetzungsantrag nicht möglich, da die Frist zur Erhebung einer Beschwerde ursprünglich nicht versäumt wurde.

Ebenso stellt sich die Frage nach der Rechtslage in Verfahren, in denen gegen einen Bescheid zunächst Berufung erhoben wurde, obwohl nunmehr feststeht, dass ein innergemeindlicher Instanzenzug nicht vorgesehen war.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass ein von einer unzuständigen Behörde (gegenständlich wäre dies die Berufungsbehörde) erlassener Bescheid kein „Nichtbescheid“ ist. Entscheidet die Berufungsbehörde als unzuständiges Rechtsschutzorgan mit Bescheid, ist dieser zwar rechtswidrig, bleibt jedoch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig und verbindlich. Eine Aufhebung kommt allenfalls innerhalb von drei Jahren durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Betracht (vgl. § 68 Abs. 4 Z 1 iVm Abs. 5 AVG). Parteien haben allerdings kein subjektives Recht auf eine solche Aufhebung (vgl. § 68 Abs. 7 AVG).

Fazit und Ausblick

Hinsichtlich der Geheimhaltung zeigt die bisherige Rechtsprechung, dass stets eine einzelfallbezogene Abwägung der jeweils begehrten Informationen vorzunehmen ist. Pauschale Verweigerungen des Informationszugangs werden nur in Ausnahmefällen als zulässig erachtet. Gemeinden sind daher gut beraten, sich bei der Beurteilung künftiger Informationsbegehren an der bereits ergangenen Judikatur zur Geheimhaltung zu orientieren.

Mit der Entscheidung des VfGH ist klargestellt, dass kein innergemeindlicher Instanzenzug besteht. Eine Zurückweisung der Landesverwaltungsgerichte wegen Nichtausschöpfung des Instanzenzuges kommt demnach nicht mehr in Betracht.